

Satzung

Basisdemokratische Partei Deutschland

Kreisverband Plön

Präambel

Der Satzung vorangestellt sei diese Präambel, die dazu dient, den Geist zu erfassen, in welchem die Partei ihre Aufgabe zu erfüllen trachtet.

Die Partei Basisdemokratische Partei Deutschland vereinigt Menschen ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer modernen freiheitlichen Gesellschaftsordnung, geprägt vom Geiste sozialer Gerechtigkeit, mitwirken wollen.

Totalitäre, diktatorische und oder gewalttätige Bestrebungen jeder Art lehnt die Partei Basisdemokratische Partei Deutschland entschieden ab.

Die Partei Basisdemokratische Partei Deutschland steht für Achtsamkeit, Aufmerksamkeit und Verantwortung im Sinne von Eigen- und Fremdverantwortung, sowie für eine Gesamtstruktur, in der sich alle Menschen gleichberechtigt an den Entscheidungen beteiligen dürfen.

Unsere wichtigsten Grundrechte sind die Freiheitsrechte. Diese überragen alle anderen Grundrechte. Eine freiheitliche Gesellschaft ist nur vorstellbar, wenn Macht begrenzt ist und ihre Ausübung vom Souverän, dem Volk, kontrolliert wird. Ziel ist ein liebevoller, friedlicher Umgang für- und miteinander, bei dem das Menschsein und die Menschlichkeit des anderen immer Beachtung finden.

Dem Menschen wohnt eine Schöpferkraft inne, die für eine Erneuerung in der Politik genutzt werden soll. Was dem Leben, der Liebe und der Freiheit dient, muss aufgebaut, gefördert und geschützt werden.

Die neue Politik muss den Menschen als körperlich – seelisch – geistiges Wesen mit all seinen Bedürfnissen und Anliegen für eine lebensfreundliche Welt ins Zentrum setzen. Sie soll Sorge tragen, dass alle Lebensbereiche sich diesbezüglich erneuern: das soziale Leben im Sinne der Freiheit, das Wirtschaftsleben im Sinne der Brüderlichkeit und das Rechtsleben im Sinne der Gleichheit. Das bedeutet auch, dass der Mensch anerkennt, dass er Teil des Gesamten ist. Er ist Teil der Welt, der Natur, zu der auch Tiere und Pflanzen gehören. Das beinhaltet, dass der Mensch voll verantwortlich diese Welt und diese Natur achtet, für sie sorgt, sie schützt und gesund erhält.

I. Grundsätze der Basisdemokratischen Partei Deutschland

Mitglieder und Positionsbezeichnungen werden unabhängig von ihrem Geschlecht als Mitglieder und mit dem generischen Femininum/Maskulinum bezeichnet. Sie sind grundsätzlich geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 1 Name und Tätigkeitsgebiet

- (1) Der Kreisverband führt den Namen **Basisdemokratische Partei Deutschland Kreisverband Plön** und ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und im Sinne des Parteiengesetzes. Ihr Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf den Kreis Plön. Die offizielle Kurzbezeichnung lautet dieBasis - Kreisverband (KV) Plön.
- (2) Die Ortsverbände tragen den Namen der Partei mit dem Zusatz ihrer Organisationsstellung (z.B. Basisdemokratische Partei KV Plön Ortsverband XY) hintenangestellt. In der allgemeinen wie auch in der Wahlwerbung darf der Zusatz der Organisationsstellung weggelassen werden.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck der Partei ist die Mitwirkung und Förderung der politischen Willensbildung der Bürgerinnen und Bürger auf allen politischen Ebenen in den Kommunen, des Kreises und Bezirken.
- (2) Totalitäre, diktatorische, gewalttätige sowie undemokratische Bestrebungen jeder Art lehnt der Kreisverband Plön entschieden ab.
- (3) Der Kreisverband Plön wirkt an der Gestaltung eines freiheitlichen demokratischen Staats- und Gemeinwesens mit, das allen Menschen ein selbstbestimmtes und verantwortliches Leben ermöglichen soll. Eine freiheitliche Gesellschaft beruht auf den folgenden vier Säulen:
 1. Die Freiheitsrechte sind die wichtigsten Grundrechte. Eine freiheitliche Gesellschaft kann es nur geben, wenn Macht und Machtstrukturen begrenzt und kontrolliert werden (Säule der Machtbegrenzung).
 2. Das Menschsein und die Beachtung der Menschlichkeit des anderen dienen als Leitbild in einer freiheitlichen Gesellschaft, in der die Menschen einen liebevollen, friedlichen Umgang miteinander pflegen (Säule der Freiheit).
 3. Eine demokratische Gesellschaft erfordert basisdemokratische Willensbildung, bei der sich alle mündigen Bürgerinnen und Bürger gleichberechtigt an politischen Entscheidungen beteiligen können

(Säule der Schwarmintelligenz).

4. Das Zusammenleben der Bürgerinnen und Bürger erfordert Aufmerksamkeit, Achtsamkeit und Übernahme von Verantwortung im Sinne von Eigen- und Fremdverantwortung (Säule der Achtsamkeit).
- (4) Die konkrete Ausgestaltung der Säulen und deren Ziele werden von allen Mitgliedern zusammen erarbeitet und evaluiert. Alle Säulen sollten miteinander verzahnt arbeiten.
- (5) Der Kreisverband Plön verwendet seine Mittel ausschließlich im Rahmen der gültigen Gesetze. Es wird einmal jährlich ein Rechenschaftsbericht erstellt.

§ 3 Konsensierung

- (1) Als Methode zur Erzielung eines Konsenses soll vor dem Einbringen von Anträgen bzw. vor jeder Abstimmung das systemische Konsensieren angewendet werden, es sei denn, die überwiegende Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer spricht sich ausdrücklich dagegen aus. Systemisches Konsensieren (SK) ist ein konsensnahes Entscheidungsverfahren. Es erfragt nicht das Ausmaß der Zustimmung, sondern das Ausmaß des Widerstandes gegen einen Lösungsvorschlag. Die Methode dient einer neuen Kultur des Miteinanders. Das SK-Prinzip ist das Verfahren für eine Menschen-achtende Haltung, das „Nein“ zu achten und als kreatives Potenzial zu nutzen.
- (2) In der Phase der Einführung und Schulung mit dem Ablauf von SK wird diese Methode zur Entscheidungsfindung nur angewendet, wenn bereits alle Mitglieder/Beteiligten der jeweiligen Gruppe geschult sind.

§ 4 Sitz

Der Sitz des Kreisverbandes Plön ist Plön.

§ 5 Gliederung des Kreisverbandes

- (1) Die Kreisebene gliedert sich nach den jeweils geltenden Bundes-und Landesgesetzen in
 - a) den Kreisverband
 - Kreisvorstand
 - Kreismitgliederverwaltung
 - Mitgliederversammlung
 - b)) und Ortsverbände
 - 3 Ortssprecher
 - Ortsmitgliederversammlung

zur Bildung eines Ortsverbandes bedarf es der vorherigen Zustimmung des Kreisvorstandes

II. Mitgliedschaft

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Jede, die/jeder, der im Geltungsbereich des Parteiengesetzes lebt, kann Mitglied des Kreisverbandes Plön werden, wenn sie/er das 16. Lebensjahr vollendet hat und ihr/ihm nicht durch ein rechtskräftiges Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte oder das Wahlrecht aberkannt worden sind. Mit der Mitgliedschaft ist zwingend verbunden, dass die Satzung der Partei und die Grundsätze der Partei anerkannt werden. Mitglied der Partei können nur natürliche Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Partei ist vereinbar mit der gleichzeitigen Mitgliedschaft oder Mitwirkung in einer anderen Partei oder Wählergruppe in Deutschland oder auch im Ausland. Bei der Antragsstellung ist die Mitgliedschaft in einer anderen Partei anzugeben. Solange die Mitgliedschaft bei der anderen Partei oder Wählergruppe besteht, ist das Mitglied nicht berechtigt für ein Amt zu kandidieren bzw. ein solches auszuüben.
- (3) Ausgeschlossen ist eine weitere Mitgliedschaft oder Mitwirkung in einer Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung(en) den Zielen des Kreisverbandes Plön und/oder der freiheitlichen Grundordnung direkt widerspricht. Mit dem Beitritt in den Kreisverband Plön wird anerkannt, dass allein die schiedsgerichtliche Feststellung, dass es sich um eine solche Organisation oder Vereinigung handelt, zum unmittelbaren Ausschluss aus der Partei führt.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft ist ausschließlich auf Antrag möglich. Mit dem Antrag auf Aufnahme ist die Anerkennung der Grundsätze und der Satzung der Partei verbunden. Ferner verpflichtet sich der/die Antragsteller/in dazu, bestehende oder zukünftige Mitgliedschaften zu anderen Parteien, Wählergruppen, politischen Organisationen oder Vereinigungen unaufgefordert und vollständig mitzuteilen. Mit der Antragstellung bestätigt der/die Antragsteller/in, dass er/sie die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt und dass er/sie die Grundsätze sowie die Satzung der Partei anerkennt.
- (2) Jedes Mitglied gehört grundsätzlich der Parteigliederung an, in deren Zuständigkeitsgebiet es seinen Hauptwohnsitz hat.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Kreisverbandes Plön, indem der Antragsteller/Antragstellerin seinen Wohnsitz hat. Die Mitgliedschaft beginnt frühestens mit Zugang der Annahme des Aufnahmeantrages bei der

Antragstellerin/beim Antragsteller. Der Eintrittsmonat ist beitragsfrei.

- (4) Aufnahmeanträge von ehemaligen Mitgliedern, die rechtswirksam aus der Partei ausgeschlossen wurden, oder die während eines gegen sie gerichteten Parteiausschlussverfahrens die Partei verlassen haben, sowie Aufnahmeanträge von Personen, von denen ein früherer Aufnahmeantrag abgelehnt wurde, müssen zusätzlich vom Landesvorstand genehmigt werden. Der Landesvorstand soll dabei die zuständige Gliederung anhören.
- (5) Bei einem Wohnsitzwechsel in das Gebiet einer anderen Gliederung geht die Mitgliedschaft über, sofern das Mitglied nicht angibt, in seiner bisherigen Gliederung bleiben zu wollen. Das Mitglied hat den Wohnsitzwechsel unverzüglich schriftlich oder digital der zuständigen dem Kreisverband/der Mitgliederverwaltung anzuzeigen.
- (6) Das Mitglied hat das Recht, die Zugehörigkeit in einer Parteigliederung seiner Wahl frei zu bestimmen und kann jederzeit auf Antrag wechseln. Der Antrag zur Aufnahme in eine andere Gliederung erfolgt gegenüber der nächsthöheren Gliederung und wird von dieser entschieden. Ein ablehnender Bescheid muss in Schriftform begründet werden und kann im Einspruchsverfahren zur letzten Entscheidung dem Landesschiedsgericht vorgelegt werden. Mit der Aufnahme in eine andere Gliederung verliert das Mitglied das aktive und passive Wahlrecht in der alten Gliederung. Eventuell bekleidete Posten müssen freigegeben werden. Das Wahlrecht in der neuen Gliederung ruht für zwei Monate. Doppelmitgliedschaften in verschiedenen Gliederungen sind unzulässig.
- (7) Ist ein Parteimitglied auch Mitglied in einer anderen Partei, so ist das Ausüben eines Amtes im Kreisverband nicht möglich. Die Mitarbeit in Fachausschüssen und AG´s ist zulässig.
- (8) Soll ein Aufnahmeantrag durch die zuständige Gliederung abgelehnt werden, so ist die ablehnende Entscheidung dem Landesvorstand, sofern dieser nicht besteht dem Bundesvorstand, mit Begründung mitzuteilen, der dann nach Rücksprache mit der zuständigen Gliederung endgültig entscheidet.
- (9) Mit Annahme des Aufnahmeantrags erhält das Mitglied einen Nachweis über seine Mitgliedschaft mit einer eindeutigen Mitgliedsnummer.
- (10) Das Aufnahmeverfahren sollte binnen einer Frist von drei Monaten abgeschlossen werden.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung die Ziele des Kreisverbandes Plön zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit des Kreisverbandes Plön zu beteiligen. Jedes Mitglied stimmt zu, interne Belange des Kreisverbandes Plön vertraulich zu behandeln und nichts zu unternehmen, was dem Kreisverband Plön Schaden

zufügt. Jedes Mitglied kann in einem oder mehreren Fachausschüssen und AG´s mitarbeiten.

- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung und an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzung teilzunehmen. In Vorstandspositionen des Kreisverbandes Plön dürfen nur Mitglieder dieses Kreisverbandes gewählt werden; in Vorstandspositionen der nachgeordneten Gliederungen dürfen nur Mitglieder der entsprechenden Gliederung gewählt werden.
- (3) Bei der Kandidatur für ein Amt sind alle bereits bekleideten Ämter, Funktionen und Positionen zum Beispiel in Politik, Vereinigungen und Wirtschaft bekanntzugeben. Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht.
- (4) Die Ausübung des Stimmrechts ist nur möglich, wenn das Mitglied seinen ersten Mitgliedsbeitrag nach Eintritt geleistet hat oder (ggf. vorübergehend) frei vom Mitgliedsbeitrag gestellt ist, sowie mit seinen Mitgliedsbeiträgen nicht mehr als drei Monate im Rückstand ist. Alle Zahlungseingänge, die bis zum Tag vor der Abstimmung eingehen, werden dabei berücksichtigt.

§ 9 Besondere Pflicht zur Verschwiegenheit

- (1) Interna, die Persönlichkeitsrechte von Mitgliedern betreffen, können per mehrheitlichem Beschluss als Verschlussache deklariert werden. Über Verschlussachen ist grundsätzlich aus vorgeannten Gründen Verschwiegenheit zu wahren. Verschlussachen können per mehrheitlichem Beschluss von diesem Status befreit werden.
- (2) Beratungen und Beschlüsse eines Organs des Kreisverbandes Plön oder der Fachausschüsse können durch Beschluss für vertraulich erklärt werden. In diesem Beschluss ist auszusprechen, was unter Vertraulichkeit im einzelnen Fall zu verstehen ist.
- (3)) Mitglieder der richterlichen Instanzen sind auch nach Beendigung ihres Amtes zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Tatsachen und über Ablauf und Inhalt der die Beratungen auch gegenüber Parteimitgliedern verpflichtet, insbesondere auch gegenüber Parteimitgliedern.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch: Tod, Austritt oder Ausschluss (s.Ordnungsmaßnahmen).

- (1) Der Austritt ist gegenüber des Kreisverbandes Plön schriftlich zu erklären. Die Erklärung kann auch auf elektronischem Wege übermittelt werden (als

Anhang einer E-Mail). Er wird mit Eingang der Willenserklärung wirksam. Die Daten werden gemäß den geltenden Datenschutzvorschriften behandelt. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.

- (2) Ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Parteimitglied ist aus allen Arbeitsgruppen, Ausschüssen etc. auszuschließen.

§11 Teilhabe und Transparenz

- (1) Es ist Aufgabe aller Mitglieder, aktiv weitere Menschen für die Arbeit in der Partei zu gewinnen und für eine angemessene Repräsentanz aller Facetten unserer Gesellschaft zu sorgen.
- (2) Die Organe des Kreisverbandes und alle Mitglieder fördern in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich die politische Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen.
- (3) Der barrierefreie Zugang zu Dokumenten, Medien und Veranstaltungen soll gewährleistet werden.
- (4) Protokolle und Berichte sollen zeitnah erstellt und den Mitgliedern zugänglich gemacht werden.

III. Organisation

§ 12 Organe des Kreisverbandes Plön

Organe des Kreisverbandes Plön sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und eventuell die Kreismitgliederverwaltung.

§ 13 Kreisvorstand

- (1) Der geschäftsführende Kreisvorstand besteht aus:
- a. einem/einer Vorsitzenden
 - b. einem/er Stellvertreter/in der/des Vorsitzenden
 - c. einem/einer Schatzmeister/in

Der Kreisvorstand kann um Säulenbeauftragte, einen Visionär/in, einem/er Medienbeauftragten/r und weiteren Beisitzern erweitert werden.

- (2) Alle Mitglieder des geschäftsführenden Kreisvorstandes sind im Innenverhältnis gleichberechtigt und vertreten den Kreisverband nach außen.
- (3) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung vorgenommen. Die so gewählten Personen üben ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Kreisverbandes aus. Tritt mehr als die Hälfte der Mitglieder des Kreisvorstandes zurück, so wird der gesamte Kreisvorstand neu gewählt.
- (4) Scheidet der/die Kreisschatzmeister/in aus dem Amt aus, so bestellt der Kreisvorstand unverzüglich kommissarisch einen neuen Kreisschatzmeister/in/einen aus den vorhandenen Mitgliedern des gesamten Vorstandes.

§ 14 Aufgaben des Kreisvorstandes

- (1) Der Kreisvorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes Plön. Er beschließt über alle politischen und organisatorischen Fragen auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Empfehlungen der Ausschüsse/ AG's.
- (2) Er wird für einen Zeitraum von zwei Jahren durch die ordentliche Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl findet lt. Parteiengesetz geheim statt. Die Amtsdauer ist auf zwei aufeinanderfolgende Legislaturperioden begrenzt (Machtbegrenzung).
- (3) Gegen Ausgabenbeschlüsse kann der/die Kreisschatzmeister/in Einspruch erheben. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung bis zur nächsten Vorstandssitzung.
- (4) Der/die Kreisvorsitzende und ihre Stellvertreter/in sind die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter des Kreisverbandes. Sie sind je einzeln zur Vertretung berechtigt. Parteiintern gilt, dass die Stellvertreter nur im Fall der Verhinderung des/der Kreisvorsitzenden handlungsberechtigt sind.

§ 15 Vertretung

- (1) Die geschäftsführenden Vorsitzenden und jede/r Stellvertreter/in/ -sind gerichtlich und außergerichtlich für die Partei jeweils alleinvertretungsberechtigt. Sie können im Einzelfall oder allgemein durch Vorstandsbeschluss für bestimmte Arten von Geschäften ein anderes Mitglied des Parteivorstandes mit der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung beauftragen.
- (2) Gerichtsstand ist Plön, soweit nichts Anderes gesetzlich festgelegt ist.

§ 16 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Sie ist als ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Mitgliederversammlung obliegt die letzte Entscheidung in allen Angelegenheiten des Kreisverbandes. Die Beschlüsse einer Mitgliederversammlung sind für den Vorstand, Gliederungen und Mitglieder des Kreisverbandes bindend.

§ 17 Teilnahme an der Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Mitgliederversammlung persönlich oder wenn möglich, per Internetzugang teilzunehmen.
- (2) Jedes anwesende Mitglied des Kreisverbandes ist stimmberechtigt. Die Übertragung von Stimmen auf andere Mitglieder - egal aus welchem Grund - ist ausgeschlossen. In Ausnahmesituationen kann im Einzelfall entschieden werden, per Bild und Ton zugeschaltete Mitglieder als stimmberechtigt zuzulassen oder eine Briefwahl zu ermöglichen.
- (3) Die Partei stellt nach Erfordernis sicher, dass die Mitglieder auf Wunsch auch online an der Mitgliederversammlung teilnehmen können. Die online teilnehmenden Mitglieder sind stimmberechtigt. Mit der Anmeldung zur Online-Teilnahme an der Mitgliederversammlung verzichtet das Mitglied automatisch auf sein Rederecht, das nur durch Präsenz an der Mitgliederversammlung ausgeübt werden kann. Technische Unzulänglichkeiten berechtigen nicht zu Verzögerung oder sogar zum Abbruch der Versammlung.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung bilden die Mitgliederversammlung im Sinne der §§ 32, 58 BGB.

§ 18 Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist vom Kreisvorstand mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch Rundschreiben an die Mitglieder des Kreisverbandes. Die Einladungen zu ordentlichen Mitgliederversammlungen sind unter Einhaltung einer Mindestfrist von vier Wochen abzusenden.

- (1) Weitere, ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung sind einzuberufen
 - a. auf Antrag des Kreisvorstandes
 - b. auf Antrag von 25 Prozent der Mitglieder
 - c. auf Antrag von mindestens vier Ortsverbänden
- (2) Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung bestehen keine Antragsfristen.

- (3) Anträge, die auf der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen dem Vorstand spätestens vier Wochen vorher vorliegen. Dabei reicht die elektronische Form. Später gestellte Anträge (Initiativanträge) können nur mit Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung behandelt werden.
- (4) Der Vorstand hat innerhalb von fünf Werktagen nach Eingang eines Antrags auf Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Ladungsfrist dafür beträgt mindestens zwei Wochen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung stattzufinden. Liegen zum Zeitpunkt der Antragstellung satzungsändernde Anträge für die außerordentliche Mitgliederversammlung vor, hat die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von sieben Wochen nach Antragstellung stattzufinden.
- (5) Die Schriftform der Einladung kann durch Übersendung in elektronischer Form erbracht werden.
- (6) Vor Beginn der Mitgliederversammlung hat der Kreisvorstand einen Wahlprüfungsausschuss zu bilden. Dieser besteht aus einem Mitglied des Kreisvorstandes als Vorsitzendem/er und zwei Parteimitgliedern. Der Ausschuss prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und die Zahl und die Stimmberechtigung der Mitglieder.
- (7) Den Vorsitz auf der Mitgliederversammlung führt eine/einer der Kreisvorsitzende/n bzw. eine entsprechende Stellvertretung, soweit nicht die jeweilige Mitgliederversammlung sich eine/n besondere/n Vorsitzende/n wählt.
- (8) Von den Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einer/ einem der Kreisvorsitzenden und von einem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Ein Auszug mit dem Wortlaut aller gefassten Beschlüsse und dem Ergebnis der Wahlen ist den Mitgliedern und dem Landesvorstand mitzuteilen.
- (9) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung enthält je nach Erforderniss folgende Punkte:
 - die Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - den Geschäftsbericht und den politischen Bericht des Kreisvorstandes
 - den nach den Vorschriften des Parteiengesetzes aufgestellten und geprüften Rechenschaftsbericht des/der Kreisschatzmeisters/in und der Rechnungsprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - die Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 - die Wahl der Kandidaten zu Parlamentswahlen
 - die Beschlussfassung über gestellte Anträge
 - die Beschlussfassung über Haushalt und Finanzplanung für das kommende Geschäftsjahr

- (10) Mitgliederversammlungen sind öffentlich.
- (11) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Teilnahme ganz oder nur für bestimmte Tagesordnungspunkte auf Parteimitglieder beschränkt werden.
- (12) Eine Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens so viele Mitglieder wie Funktionsträger anwesend sind.
- (13) Beschlüsse können, sofern das Gesetz nichts Gegenteiliges vorschreibt, konsensiert werden. Ansonsten werden sie mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit.
- (14) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und werden den Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

§ 19 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Aufgaben sind die Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Kreisverbandes, die nicht in dieser Satzung dem Landesverband Schleswig-Holstein zur Entscheidung übertragen wurden.

Ihre Aufgaben sind insbesondere:

1. die Beschlussfassung über
 - den Bericht des Wahlprüfungsausschusses
 - den Bericht des Kreisvorstandes, der spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden muss. Darauf ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen. Dieser Bericht hat Rechenschaft zu geben über die weitere Behandlung der von der vorangegangenen Mitgliederversammlung überwiesenen Anträge
 - den Bericht der Rechnungsprüfer
 - die Entlastung des Kreisvorstandes
 - die Wahl des Kreisvorstandes
 - die Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 - Änderungen der Satzung

- (2) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, die geheim erfolgt.

Zur Unterzeichnung der Wahlunterlagen ist nur die Wahlleiterin/der Wahlleiter zusammen mit dem Kreisvorstand der Partei befugt.

§ 20 Zulassung von Gästen

Die Mitgliederversammlung und der Kreisvorstand können auf Antrag durch Beschluss von Fall zu Fall Wortmeldungen von Gästen zulassen, die der Zustimmung durch Beschluss bedürfen.

§ 21 Ausschüsse

- (1) Der Kreisvorstand kann nach eigenem Ermessen oder auf Beschluss einer Mitgliederversammlung Arbeitsgruppen (AG) zu unterschiedlichsten Fragestellungen gründen und wieder auflösen. Mitglied in den AGs kann jedes Parteimitglied werden. Jede AG wird geleitet durch seinen/e Vorsitzenden/e. Die AG-Mitglieder wählen den/die Vorsitzenden/e und ihre Stellvertreter/in/ aus ihrer Mitte. Der Kreisvorstand kann die Vorsitzenden oder die von den AGs bestimmten Stellvertreter zu seinen Beratungen hinzuziehen.
- (2) Jede AG hat das Recht, bei der Besprechung bestimmter Fragen Sachverständige mit beratender Stimme hinzuzuziehen. Resolutionen oder Verlautbarungen haben die Fach-AGs und Kommissionen dem Kreisvorstand zuzuleiten.
- (3) Der/die Vorsitzende der AGs können sich im Einvernehmen mit den Kreisvorsitzenden oder ihren Vertretern für ihre Fach-AG öffentlich äußern.

§ 22 Kreismitgliederverwaltung

- (1) Die Kreismitgliederverwaltung als Organ des Kreisverbandes ist für die Verwaltung der Mitgliederdaten und die Weiterleitung von Informationen an die Mitglieder zuständig. Es obliegt der Mitgliederversammlung dieses Organ zu besetzen. Wird diese Organ nicht besetzt, so übernimmt der/die Schatzmeister/in oder der/die entsprechenden Stellvertreter/in diese Aufgabe. Sie organisiert die Verwaltung der Mitgliederdaten des Kreisverbandes. Dazu bedient er/sie sich des vom Bundesverband geprüften und zur Verfügung gestellten Mitgliederverwaltungsystems (MVS).
- (2) Die Mitglieder der Kreismitgliederverwaltung werden für einen Zeitraum von zwei Jahren in geheimer Wahl gewählt.
- (3) Die Kreismitgliederverwaltung besteht mindestens aus:
 - a. der Sprecherin/ dem Sprecher
 - b. seiner Stellvertreterin/ seinem Stellvertreter
- (4) Ab einer Mitgliederzahl von 200 Mitgliedern kann ein zusätzliches Mitglied zur Kreismitgliederverwaltung auf der folgenden Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt werden. Unterschreitet die Mitgliederzahl dauerhaft (mind. 1 Jahr) die Grenze von 200 Mitgliedern, scheidet das hinzugewählte Mitglied der Kreismitgliederverwaltung automatisch ab der nächsten

Mitgliederversammlung aus.

- (5) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus der Kreismitgliederverwaltung aus, wird die Nachwahl auf der folgenden Mitgliederversammlung vorgenommen. Bis dahin übernimmt ein vom Vorstand zu bestimmendes Mitglied des Vorstandes kommissarisch die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitgliedes.

§ 23 Mitgliederbefragung und -entscheid (Basisabstimmung)

- (1) Bei anstehenden wichtigen Entscheidungen soll der Vorstand über ein zu entwickelndes Schwarmtool die Mitglieder befragen.
- (2) Über wichtige Entscheidungen kann der Vorstand jederzeit eine Basisabstimmung durchführen. Auf Antrag von fünf Prozent der Parteimitglieder hat er eine Basisabstimmung durchzuführen. Details der Basisabstimmungen werden durch Zustimmung der Mehrheit des erweiterten Vorstands geregelt.
- (3) Der Vorstand nutzt die vom Landes- oder Bundesverband zulässigen Tools für die Basisabstimmung.

§ 24 Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen

- (1) Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen und Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzungen des Landesverbandes, der Bundespartei und der zuständigen Gebietsverbände.
- (2) Landeslistenbewerber sollten ihren Wohnsitz im entsprechenden Bundesland haben, Kreisbewerber im entsprechenden Wahlkreis.

IV. Ordnungsmaßnahmen

§ 25 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verstößt ein Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung des Kreisverbandes oder fügt dem Kreisverband schweren Schaden zu, so können folgende Ordnungsmaßnahmen angeordnet werden: Verwarnung, Verweis, Enthebung von einem Parteiamt, Aberkennung der Fähigkeit ein Parteiamt zu bekleiden.
- (2) Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann nur gestellt werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung des Kreisverbandes verstößt und ihm damit schweren Schaden

zufügt. Ein Verstoß liegt insbesondere vor,

- a. wenn ein Mitglied vor oder während seiner Mitgliedschaft Mitbürger des Kreises wiederholt denunziert oder seine gesellschaftliche Stellung dazu missbraucht hat, andere zu verfolgen
 - b. bei Verletzung der schiedsrichterlichen Schweigepflicht, sowie bei unterlassener Beitragszahlung von mehr als drei Monatsbeiträgen
 - c. wenn ein Mitglied die ihm übertragene Buchführungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt, Spenden nicht den gesetzlichen oder den Vorschriften der Finanzordnung entsprechend abrechnet bzw. abgeliefert oder Mittel nicht den Vorschriften und Beschlüssen entsprechend verwendet und dadurch dem Kreisverband finanziellen Schaden von nicht unbedeutender Höhe zufügt
 - d. wenn ein Mitglied des Kreisverbandes Mitglied in einer Organisation oder Vereinigung ist, oder innerhalb der letzten drei Jahre war, deren Zielsetzung den Zielen des Kreisverbandes oder der freiheitlichen Grundordnung direkt widerspricht
- (3) Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand der Bundespartei, des Landesverbandes, des Bezirkes oder des Kreisverbandes gestellt werden. Über den Ausschluss entscheidet das bei Antragstellung zuständige Schiedsgericht.
- (4) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, können die in Abs. 3 genannten Vorstände beim zuständigen Schiedsgericht beantragen, das Mitglied bis zur Entscheidung in der Hauptsache von der Ausübung seiner Rechte auszuschließen.
- (5) Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen und dem betroffenen Mitglied innerhalb von vierzehn Tagen mitzuteilen.
- (6) Vor Verhängung der Ordnungsmaßnahme ist das Mitglied anzuhören und die Möglichkeit der professionellen Mediation zu nutzen.

V. Konsens und Konfliktlösung

§ 26 Konfliktlösung bei Streitigkeiten unter Mitgliedern

- (1) Streitigkeiten des Kreisverbandes mit einzelnen Mitgliedern und Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Kreissatzung sind durch die zuständigen Vorstände oder im Rahmen einer Mediation möglichst gütlich beizulegen. Ist eine gütliche Einigung nicht zu erreichen, so entscheidet ein zuständiges Schiedsgericht im Rahmen seiner Zuständigkeit.

- (2) In der Bundesschiedsordnung ist das Verfahren auf Bundesebene geregelt. Die Ausgestaltung auf Landesverbandsebene ist den Landesverbänden vorbehalten, soweit in der Bundesschiedsordnung nichts Anderes geregelt ist.

§ 27 Konfliktlösung bei Streitigkeiten unter Gebietsverbänden

- (1) Streitigkeiten unter Gebietsverbänden unterschiedlicher Kreisverbände sind durch die zuständigen Vorstände oder eine Mediation möglichst einer gütlichen Beilegung zuzuführen. Ist diese nicht zu erreichen, so entscheiden die zuständigen Schiedsgerichte im Rahmen ihrer Zuständigkeit.
- (2) Verstößt ein Kreisverband schwerwiegend gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Basisdemokratischen Partei Deutschland, sind folgende Ordnungsmaßnahmen gegen nachgeordnete Gebietsverbände möglich: Auflösung, Ausschluss, Amtsenthebung des Vorstandes nachgeordneter Gebietsverbände.
- (3) Als schwerwiegender Verstoß im Sinne von Absatz 2 ist es zu werten, wenn die Gebietsverbände die Bestimmungen der Satzung beharrlich missachten, Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführen oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handeln.
- (4) Maßnahmen nach Absatz 2 kann der erweiterte Landesvorstand mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen. Die Ordnungsmaßnahme ist von den Mitgliedern auf dem nächsten Landesparteitag mit einfacher Mehrheit zu bestätigen, ansonsten tritt die Maßnahme außer Kraft. Gegen die Ordnungsmaßnahme ist die Anrufung des Bundesschiedsgerichts zuzulassen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 28 Finanz- und Schiedsordnung

Nähere Regelungen befinden sich in der Landes- oder Bundessfinanzordnung.

§ 29 Änderungen dieser Satzung

- (1) Änderungen der Kreissatzung können nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Über einen Antrag auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Kreisvorstand eingereicht worden ist. Dieser ist verpflichtet, mindestens drei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung den Antrag den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Änderungsanträge zu Satzungsänderungen müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

- (2) Niemand hat das Recht, durch mündlichen oder nicht fristgerechten Antrag Satzungsänderungen herbeizuführen.
- (3) Später gestellte Anträge (Initiativanträge) können nur mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung behandelt werden.

§ 30 Auflösung und Verschmelzung

- 1) Die Auflösung des Kreisverbandes oder ihre Verschmelzung kann nur durch einen Beschluss des Landesparteitages mit einer Mehrheit von 2/3 der zum Landesparteitag anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen vorher den Mitgliedern mit eingehender Begründung bekannt gegeben worden ist.
- 2) Der Beschluss über Auflösung und Verschmelzung muss durch eine Urabstimmung unter den Mitgliedern bestätigt werden. Die Mitglieder äußern ihren Willen im Zusammenhang mit der Urabstimmung schriftlich.
- 3) Über das Vermögen des aufgelösten Kreisverbandes verfügt in diesem Fall ein vom Landesparteitag zu wählender Liquidationsausschuss.

§ 31 Verbindlichkeit dieser Satzung

- 1) Diese Kreisverbandssatzung gilt sinngemäß für alle Untergliederungen des Kreisverbandes. Ergänzend gelten die Vorschriften der Landes- und Bundessatzung und des Parteiengesetzes.

Satzung dieBasis Kreisverband Plön

verabschiedet am 20.02.2021, geändert am 18.06.2022 in Schwentimental